

**Bekanntmachung zum
Volksentscheid zur Gerichtsstrukturereform
am 6. September 2015 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

1. Die Gemeinde Ankershagen ist in folgende $\frac{2}{\text{(Zahl)}}$ Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteile Ankershagen, Friedrichsfelde und Rumpshagen
Wahlraum: OT Friedrichsfelde, Gutshaus, Am Nationalpark 10

Wahlbezirk 2: Ortsteile Bocksee und Bornhof
Wahlraum: OT Bocksee, Dorfgemeinschaftshaus, Rethwischer Straße 11

- Die Gemeinde Kuckssee ist in folgende $\frac{3}{\text{(Zahl)}}$ Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteil Krukow
Wahlraum: OT Krukow, Rabenallee 3

Wahlbezirk 2: Ortsteil Lapitz
Wahlraum: OT Lapitz, Gemeinderaum, Unter den Linden 10

Wahlbezirk 3: Ortsteil Puchow
Wahlraum: OT Puchow, Gemeinderaum, Parkstraße 2 a

- Die Gemeinde Möllenhagen ist in folgende $\frac{2}{\text{(Zahl)}}$ Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteile Hoppenbarg, Bauernberg, Kraase, Lehsten und Groß Varchow
Wahlraum: OT Lehsten, Bauernstube, Schulstraße 01

Wahlbezirk 2: Ortsteile Freidorf, Möllenhagen, Rethwisch, Rockow und Wendorf
Wahlraum: OT Möllenhagen, Amtsgebäude, Am Markt 02

- Die Stadt Penzlin ist in folgende $\frac{6}{\text{(Zahl)}}$ Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteile Lübkow, Neuhoof, Werder und folgende Straßen der Stadt Penzlin: Almsweg, Am Hang, Am Kollofskamp, Am Markt, Am Mühlenbach, Am Sandberg, Am Schmorter See, Am See, Am Wall, Bahnhofplatz, Bahnhofstraße, Bahnsteig, Beyerplatz, Birkenweg, Bollenweg, Burgstraße, Döring, Erdberg, Gartenweg, Gärtnerstraße, Grapenwerderstraße, Große Straße, Hasengarten, Hirtenstraße, Kirchstraße, Kleine Straße, Ladestraße, Lindenberg, Mauerstraße, Mühlenstraße, Neubrandenburger Chaussee, Neue Straße, Neustrelitzer Chaussee, Pappelweg, Puchower Chaussee, Scheunenweg, Schmortburg, Schmortsiedlung Seeblick, Speckstraße, Stavenhagener Straße, Turmstraße, Voßstraße, Warener Chaussee, Warener Straße, Wasserweg, Weberstraße, Weg zum Stau, Wiesengrund, Wilhelm-Scharff-Allee, Ziegelkamp
Wahlraum: Penzlin, Hirtenstraße 12 (Realschule linker Eingang)

Wahlbezirk 3: Ortsteile Siehdichum, Alt Rehse und Wustrow
Wahlraum: OT Alt Rehse, Dorfgemeinschaftshaus 41

Wahlbezirk 4: Ortsteile Groß Vielen und Zahren
Wahlraum: OT Groß Vielen, Gemeindehaus, Hans-Beimler-Straße 20

Wahlbezirk 6: Ortsteile Carlstein, Groß Flotow, Groß Lukow, Klein Lukow und Marihn
Wahlraum: OT Marihn, Alter Speicher, Hofstraße 05

Wahlbezirk 7: Ortsteil Mollenstorf und Ave
Wahlraum: OT Mollenstorf, Gemeinderaum, Am Park

Wahlbezirk 8: Ortsteile Mallin und Passentin
Wahlraum: OT Mallin, Dörphus, Parkstraße 14

Die Abstimmungsräume sind nicht barrierefrei.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten spätestens am zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die stimmberechtigte Person abzustimmen hat.

Datum 15. August 2015

2. Der Briefabstimmungsvorstand tritt zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefabstimmung

um

17.00

Uhr

in

Ort und Raum

17217 Penzlin, Warener Chaussee 55 a

zusammen.

3. Jede stimmberechtigte Person kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Den Stimmberechtigten sollen zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Jede stimmberechtigte Person erhält für den Volksentscheid einen amtlichen Stimmzettel. Abgestimmt wird mit weißen Stimmzetteln. Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung des dem Volksentscheid zugrunde liegenden Gesetzesentwurfs, die Frage „Stimmen Sie dem Gesetzesentwurf zu?“ sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung.

Die stimmberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet.

Die Stimmzettel sind von der stimmberechtigten Person in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum zu kennzeichnen und in der Weise zu falten, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Abstimmenden in die Abstimmungsurne zu legen

Sehbehinderte stimmberechtigte Personen können sich bei dem Volksentscheid zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Zum Anlegen der Stimmzettelschablone sind die Stimmzettel in der rechten oberen Ecke der bedruckten Seite mit einem Loch versehen. Die Stimmzettelschablone ist von den Stimmberechtigten für die Stimmabgabe im Abstimmungsraum selbst mitzubringen. Wird keine Stimmzettelschablone verwendet, bestimmen sehbehinderte Stimmberechtigte gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen. Dies kann auch ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Stimmberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

4. Stimmberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können am Volksentscheid durch Briefabstimmung oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung am Volksentscheid teilnehmen will, muss den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit Abstimmungsschein in einem Stimmbezirk der Gemeinde am Volksentscheid teilnehmen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Abstimmungsschein und den Stimmzettel aus den Briefabstimmungsunterlagen mitbringen und erhält im Abstimmungsraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

5. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids im Stimmbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist während der Abstimmungszeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung des Volksentscheides nicht beeinträchtigt wird. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Stimmberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

6. Jeder Stimmberechtigte kann sein Abstimmungsrecht für den Volksentscheid nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Diese Strafbestimmungen gelten gemäß § 108d des Strafgesetzbuches auch bei Volksentscheiden.

Penzlin, 13.07.2015

Die Gemeindewahlbehörde

